

Sitzung vom 12. November 2014

**1183. Anfrage (Arbeitstätigkeit von Asylsuchenden
im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Daniel Frei, Niederhasli, hat am 1. September 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die Erwerbsquote von Asylsuchenden hat sich schweizweit in den letzten Jahren deutlich reduziert. Arbeiteten im Jahr 2008 noch 11 Prozent der Asylsuchenden, waren es im Jahr 2013 noch 6,5 Prozent. Im Kanton Zürich hat sich der Wert im gleichen Zeitraum von 14 Prozent auf 2 Prozent reduziert. Der Kanton Zürich verfolgt eine sehr restriktive Praxis bei Arbeitsbewilligungen für Asylsuchende und erlaubt die Arbeitstätigkeit nur in wenigen Bereichen:

- Landwirtschaft, Gemüsebau, Gärtnereien, Gartenbau, Forstwirtschaft, Sägereien
- Betriebe der Bauwirtschaft
- Spitäler, Heime, Anstalten (Pflege und Ökonomie)
- Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken
- Gastgewerbe, Kantinen
- Wäschereien, Chemische Reinigungen, Näh- und Änderungsateliers
- Entsorgung (Abfallbewirtschaftung)
- Engros-Markt Zürich

Gemäss Asylgesetz dürfen Asylsuchende in den ersten drei Monaten nach Einreichung des Asylgesuchs keine Tätigkeit ausüben, darüber hinaus bestehen bundesrechtlich keine grundlegenden Einschränkungen. Dass es auch andere kantonale Praktiken gibt, zeigt der Kanton Graubünden: Hier fördert der Kanton die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden bewusst, sodass knapp 25 Prozent arbeitstätig sind.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt der Regierungsrat die vergleichsweise sehr tiefe Erwerbsquote von Asylsuchenden im Kanton Zürich?
2. Wie viele Arbeitsbewilligungen für Asylsuchende werden durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ausgestellt und wie viele abgelehnt?
3. Auf Basis welcher politischen und/oder rechtlichen Grundlage entscheidet das AWA über Gesuche für Arbeitsbewilligungen für Asylsuchende?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einschätzung, wonach die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden den betroffenen Personen einerseits eine feste Tagesstruktur vermittelt und sie in ihrer Selbstständigkeit fördert und andererseits die Sozialhilfeausgaben der öffentlichen Hand verringert?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die gängige Praxis bei der Vergabe von Arbeitsbewilligungen für Asylsuchende zu überdenken?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Frei, Niederhasli, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Gesuchszahlen für Asylsuchende:

	2012	2013	2014 (Januar bis August)
Gesuche insgesamt	212	156	72
bewilligt	38	31	6
abgelehnt	80	74	31
zurückgezogen	94	51	35

Die Zahl der Gesuche hat in den letzten Jahren laufend abgenommen. Eine beachtliche Anzahl Gesuche wurde zurückgezogen. Die Gründe sind der Verwaltung nicht bekannt. Allerdings ist die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden nicht das vorrangige Ziel. Verdrängungen auf dem Arbeitsmarkt sollen vermieden und eine allfällige Wegweisung bei einem negativen Entscheid darf nicht durch eine Erwerbstätigkeit behindert werden.

Zu Frage 3:

Asylsuchende unterstehen während der ersten drei Monate nach Einreichung des Asylgesuches einem allgemeinen Arbeitsverbot und dürfen daher keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern (Art. 43 Abs. 1 Asylgesetz; SR 142.31). Nach Ablauf dieser Sperrfrist können Asylsuchende zu einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn ein Wohnsitz im Kanton Zürich besteht, die Wirtschafts- und die Arbeitsmarktlage es erlauben, das Gesuch einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers vorliegt, der Inländervorrang eingehalten wird und die orts- und branchenüblichen Lohnbedingungen sowie die Arbeitsbe-

dingungen eingehalten werden (Art. 52 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201). Ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht aber grundsätzlich nicht. Im Interesse eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes können die Kantone die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit auf einzelne Branchen beschränken (vgl. die «Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich» des Bundesamtes für Migration, Oktober 2013 / Juli 2014, Ziff. 4.8.5.5.4). Im Kanton Zürich sind Bewilligungen auf folgende Branchen beschränkt: Landwirtschaft, Gemüsebau, Gärtnereien, Gartenbau, Forstwirtschaft, Sägereien, Betriebe der Bauwirtschaft, Spitäler, Heime, Anstalten (Pflege und Ökonomie), Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, Gastgewerbe, Kantinen, Wäschereien, Chemische Reinigungen, Näh- und Änderungsateliers, Entsorgung (Abfallbewirtschaftung) und Engros-Markt Zürich.

Zu Frage 4:

Mit der Neustrukturierung des Asylwesens ist vorgesehen, dass Asylsuchende während des Aufenthalts in den Zentren des Bundes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen (Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014 zur Änderung des Asylgesetzes, BBl 2014, 7991, zu Art. 43 Abs. 1, S. 8077). Der Bundesrat begründet dies damit, dass es in dieser Zeit wichtig ist, dass sich die Asylsuchenden dem Bundesamt für Migration zur Verfügung halten, weil nur so die Verfahren beschleunigt werden können. Nach einer Zuweisung auf die Kantone sollen die Betroffenen jedoch künftig keinem Arbeitsverbot mehr unterstehen, weil ihre Asylgesuche nicht offensichtlich unbegründet sind und deshalb eine Erwerbstätigkeit sinnvoll sein könne. Priorität hat die verbesserte Arbeitsintegration jener Personen, die auf längere Dauer (vorläufig aufgenommene Personen) oder definitiv (anerkannte Flüchtlinge) in der Schweiz bleiben können.

Zu Frage 5:

Im Interesse eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes besteht derzeit kein Grund, die gängige Praxis bei der Vergabe von Arbeitsbewilligungen für Asylsuchende zu ändern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi